

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Reisenetz – Deutscher Fachverband für Jugendreisen e.V. Er hat seinen Sitz in Berlin und wurde am 29.09.1988 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Nummer 9887 eingetragen.

§ 2 Zweck

Das „Reisenetz - Deutscher Fachverband für Jugendreisen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein setzt sich für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, den Jugendschutz und die Bildungsförderung ein.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung von Kinder- und Jugendreisen, Jugendbegegnungen u. a. im Rahmen der Jugendhilfe;
- b) Förderung des Völkerverständigungsgedankens;
- c) Information und Beratung der Mitglieder
- d) Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- e) Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern und Multiplikatoren
- f) Erstellung von Arbeitshilfen, Publikationen und Periodika
- g) Durchführung von und Mitwirkung bei Tagungen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen
- h) Zusammenarbeit mit freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und wissenschaftlichen Institutionen
- i) Information und Beratung von Jugendlichen, deren Eltern und allen an diesem Thema interessierten Personen

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereines fällt das gesamte Vermögen an den Deutschen paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder

a) Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die aktiv und gestaltend im Bereich der Kinder- und Jugendreisen tätig sind. Über die Aufnahme dieser Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Antragsteller müssen mindestens 1 Jahr lang Leistungen in ihrem Bereich erbracht haben.

Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

b) Netzwerk-Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie verbandliche Zusammenschlüsse von juristischen oder natürlichen Personen oder deren Untergliederungen werden, die im Bereich Kinder- und Jugendreisen tätig sind oder Leistungen für deren Anbieter erbringen. Die Aufnahme dieser Mitglieder wird vom

Vorstand beschlossen. Netzwerk-Mitglieder haben aktives, aber kein passives Wahlrecht.

c) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck ohne Stimmrecht und passives Wahlrecht unterstützen möchten. Alle ordentlichen und Netzwerk-Mitglieder, für deren Leistungsbereiche das Reisenetz Qualitätsstandards verabschiedet hat, müssen diese in der jeweils gültigen Fassung einhalten. Die Überprüfung obliegt dem Ausschuss für die Qualitätsstandards. Er führt dazu in regelmäßigen Abständen eine Zertifizierung dieser Mitglieder durch. Für neu aufgenommene Mitglieder muss die Zertifizierung spätestens 12 Monate nach der Aufnahme erfolgt sein. Wurde die Zertifizierung bis dahin nicht abgeschlossen, wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.

Die bisherigen ordentlichen Mitglieder, für deren Tätigkeitsbereich das Reisenetz Qualitätsstandards verabschiedet hat und die ihre Zertifizierung bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Reisenetz nicht abgeschlossen haben, werden als Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mindestens 3 Monate vor Jahresende bekannt gegeben werden muss und zum Jahresende wirksam wird sowie durch Tod (natürliche Personen) bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit (juristische Personen),
- b) wenn die Mitgliederversammlung beschließt, dass das Mitglied die Qualitätsstandards des Reisenetzes nicht erfüllt,
- c) durch Ausschluss wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr festgelegt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand ruft die Versammlung schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von 2 Wochen ein. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe eines zur Beratung gestellten Punktes, verlangt wird. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit vorbehaltlich der Sonderregelungen im § 12 der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Insgesamt über die Mitgliederversammlung und über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter oder einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet wird. Das Protokoll muss auf der folgenden Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Tätigkeits-, Finanz- und Revisionsberichtes
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- d) Beratung und Beschlussfassung über die Aktivitäten
- e) Beschluss über den Etat des Folgejahres
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g) Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen
- h) Aufnahme neuer Mitglieder
- i) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- j) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- k) Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern.

Der/die Vorsitzende, sein/e StellvertreterIn und ein Vorstandsmitglied, das für die Finanzen zuständig ist, bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes dieser drei Vorstandsmitglieder hat Einzelvertretungsbefugnis.

Die Wahl erfolgt für 2 Jahre. Nach deren Ablauf bleibt der Vorstand bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit die Einrichtung von Ausschüssen vorschlagen, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

§ 11 Revision

Prüfung und Kontrolle des Vorstandes wird durch zwei gewählte Vertreter der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich durchgeführt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderung / Auflösung

Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereines fällt das gesamte Vermögen an den Deutschen paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die ursprüngliche Satzung ist am 31.05.1986 in Kraft getreten.

Die gültige Satzung tritt am 24.11.2008, am ersten Tage nach der Beschlussfassung, in Kraft